

STADT HALLE (SAALE)  
DER OBERBÜRGERMEISTER



**hallesaale**<sup>\*</sup>  
HÄNDELSTADT

Innenstadt für alle  
Herrn MdB Christoph Bernstiel  
Herrn MdL Thomas Keindorf  
Herrn Lukas Röse  
Schmeerstraße 1  
06108 Halle (Saale)

Geschäftsbereich I  
Finanzen und Personal  
Bürgermeister Egbert Geier

Marktplatz 1, 06100 Halle  
Telefon: 0345 221-4070  
Telefax: 0345 221-4074  
E-Mail: [egbert.geier@halle.de](mailto:egbert.geier@halle.de)

27. Januar 2021

**Bürgerbegehren zur Aufhebung des Stadtratsbeschlusses zur Konzeption für eine weitestgehend autofreie Altstadt Halle (Saale) vom 25.11.2020, VII/2020/01754  
Ihr Schreiben vom 18.01.2021**

Sehr geehrter Herr MdB Bernstiel,  
sehr geehrter Herr MdL Keindorf,  
sehr geehrter Herr Röse,

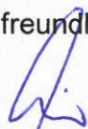
vielen Dank für Ihr an Herrn Oberbürgermeister gerichtetes Schreiben vom 18.01.2021. Ich darf Ihnen im Namen des Oberbürgermeisters hierauf antworten und im Rahmen des § 26 Abs. 3 S. 3 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) wie folgt Auskunft zur Rechtslage erteilen:

Gemäß § 26 Abs. 5 S. 2 KVG LSA muss das Bürgerbegehren, wenn es sich – wie hier – gegen einen Beschluss der Vertretung richtet, innerhalb von zwei Monaten nach der ortsüblichen Bekanntgabe des Beschlusses eingereicht sein. Die ortsübliche Bekanntmachung des Stadtratsbeschlusses vom 25.11.2020 zur Konzeption für eine weitestgehend autofreie Altstadt Halle (Saale), VII/2020/01754, wurde entsprechend § 16 Abs. 1 und 5 der Hauptsatzung am 18.12.2020 im Amtsblatt der Stadt Halle (Saale) vorgenommen, so dass die 2-Monats-Frist zur Einreichung des Bürgerbegehrens am 18.02.2021 abläuft. Bei der 2-Monats-Frist des § 26 Abs. 5 S. 2 KVG LSA handelt es sich um eine **gesetzliche Ausschlussfrist**, die im Interesse der Rechtssicherheit und –klarheit vermeiden soll, dass die Ausführung von Gemeinderatsbeschlüssen in wichtigen kommunalen Angelegenheiten längere Zeit nicht in Angriff genommen werden kann oder gar mit besonderem Aufwand rückgängig gemacht werden muss. Die Regelung dient damit der Effektivität und Sparsamkeit der Gemeindeverwaltung und ist zugleich Ausdruck eines Vorrangs der Entscheidungsbefugnis der Vertretung im System der repräsentativen Demokratie.

Es fehlt daher an einer Ermächtigungsgrundlage für die Stadt Halle (Saale), eine Fristverlängerung abweichend von der gesetzlichen Regelung des § 26 Abs. 5 S. 2 KVG LSA für die Einreichung des Bürgerbegehrens und damit zur Sammlung der erforderlichen Unterschriften zu gewähren. Diese Rechtslage ist vergleichbar mit der anderer Bundesländer und hat bereits teilweise dazu geführt, dass einige Bundesländer im Hinblick auf die Erschwernisse in Zeiten der Corona-Pandemie Unterschriftssammlungen für Bürgerbegehren durchzuführen, reagiert und Fristverlängerungen erlaubt haben. Für das Land Sachsen-Anhalt existiert eine solche Ermächtigung für die Kommunen jedoch bislang nicht.

Angesichts dieser eindeutigen und verbindlichen landesgesetzlichen Regelung müsste Ihr Antrag auf Fristverlängerung daher leider abgelehnt werden. Vor diesem Hintergrund bitte ich um Mitteilung, ob Sie auf einer formellen Verbescheidung des Antrages bestehen oder von Ihrem Antrag Abstand nehmen.

Mit freundlichen Grüßen



Egbert Geier  
Bürgermeister